Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 | Nr. 14.

(Nr. 12465.) Gesetz zur Änderung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895/26. Juni 1909 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 (Gesetzsamml. S. 535). Vom 20. März 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895/26. Juni 1909 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 (Gesetzsamml. S. 535) wird wie folgt abgeändert:

1. Die in dem Stempeltarife vorgeschriebenen Steuersätze werden, soweit die Höhe des im Einzelfalle zu erhebenden Stempelbetrags nach dem Werte des Gegenstandes zu berechnen ist, auf das Doppelte, im übrigen auf das Hundertfache erhöht.

   Ausgenommen von der Erhöhung bleiben die in der Tarifstelle 48 (Pacht- und Mietverträge) im Abschnitt I unter Ziffer 1 vorgeschriebenen Steuersätze.

2. Im § 4 des Gesetzes (sachliche Stempelsteuerbefreiungen) tritt an Stelle der Vorschrift im Abs. 1 unter a folgende Vorschrift:

   Urkunden über Gegenstände, deren Wert nach Geld geschätzt werden kann, wenn dieser Wert 15 000 Mark nicht übersteigt, insoweit nicht der Tarif entgegenstehende Bestimmungen enthält.

3. a) Im § 4 des Gesetzes wird im Abs. 1 unter i folgende Vorschrift hinzugefügt:

   i) alle Rechtsvorgänge beim Erwerbe von Grundstücken zwecks Schaffung oder Erweiterung öffentlicher Erholungs-, Wald- oder sonstiger Grünanlagen sowie für Zwecke öffentlicher Straßen und Plätze. Falls und insoweit das Grundstück innerhalb einer Frist, die bis zum Ende des 15. Jahres nach Abschluß des Veräußerungsgeschäfts läuft, für andere Zwecke verwendet wird, können die Stempelsteuerbeträge nachgefordert werden.

b) Im § 5 (persönliche Stempelsteuerbefreiungen) erhält im Abs. 1 die Vorschrift unter g folgende Fassung:

g) Körperschaften des öffentlichen Rechts in Angelegenheiten, welche die Schaffung gesunder Kleinwohnungen für Minderbemittelte betreffen, sowie Vereinigungen, deren durch die Satzung bestimmter Zweck mittelbar oder unmittelbar darauf gerichtet ist, Minderbemittelten gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen, wenn die Verteilung des Reingewinns satzungsgemäß auf eine Verzinsung von höchstens 5 vom Hundert beschränkt ist, bei Auslosungen, Ausscheiden eines Mitglieds und für den Fall der Auflösung der Vereinigung den Mitgliedern nicht mehr als der Nennwert ihrer Anteile zugesichert und der etwaige Rest des Vermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist. Darüber, ob die Befreiung den genannten Vereinigungen zu bewilligen ist, wird vom Finanzminister und Justizminister gemeinschaftlich entschieden.

Sofern eine dieser Vereinigungen ihre Satzungen und damit zugleich ihren Zweck in der Weise ändert, daß die vorstehend angegebenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, können alle Stempelbeträge, die mangels einer Befreiung fällig geworden sein würden, nachträglich binnen Jahresfrist eingefordert werden.

Auf Stiftungen finden diese für Vereinigungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

c) Im § 5 wird im Abs. 1 unter h folgende Vorschrift hinzugefügt:

h) Unternehmen zur Förderung des Kleingartenwesens, die auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 31. Juli 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1371) als gemeinnützig anerkannt sind, und Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts bei Erfüllung der ihnen durch das erwähnte Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

4. Der § 11 des Gesetzes (Mindestbetrag der Stempelsteuer und Abstufungen derselben) erhält folgende Fassung:

Die Stempelabgabe beträgt mindestens 100 Mark und steigt in Abstufungen von je 10 Mark, wobei überschießende Stempelbeträge auf 10 Mark nach oben abgerundet werden.

5. In der Tarifstelle 71 (Verträge) Abs. 3b, betreffend Befreiung von Arbeits- und Dienstverträgen, werden die Worte „1 500 Mark" durch die Worte „1 000 000 Mark" ersetzt.

6. Die Tarifstelle 45 (Notariatsurkunden) erhält folgenden Zusatz:

Befreit sind Notariatsurkunden, in denen ausschließlich Grundstücksveräußerungsverträge oder Auflassungen oder Anmeldungen zum Handels-, Vereins- oder Güterrechtsregister beurkundet werden.

Artikel 2.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Finanzminister ob.

Artikel 3.

Sofern im Einzelfalle die Zahlung oder zwangsweise Beitreibung des vollen nach Artikel 1 geschuldeten Steuerbetrags mit besonderen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden sein würde, kann der Finanzminister auf Antrag die Stempelabgabe bis auf den nach der ursprünglichen Tarifvorschrift fälligen Betrag ermäßigen.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1923 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 20. März 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter.

(Nr. 12466.) Verordnung über die Stützung von Genossenschaften des öffentlichen Rechts im besetzten Gebiet. Vom 12. März 1923.

Auf Grund des Artikel 55 der Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. November 1920 (Gesetzsamml. S 543) wird in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags für den Umfang des besetzten Gebietes und für die Dauer der Besetzung verordnet, was folgt:

§ 1.

Wenn von Genossenschaften des öffentlichen Rechts infolge von Maßnahmen der Besatzungsbehörden oder Besatzungstruppen eine beschlußfähige Genossenschaftsversammlung nicht zustande gebracht werden kann, so kann auf Antrag der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten den Vorstand der Genossenschaft ermächtigen, Beschlüsse an Stelle der Genossenschaftsversammlung zu fassen.

Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Dieser ist berechtigt, Vertreter zu den Vorstandssitzungen zu entsenden, in denen Beschlüsse an Stelle der Genossenschaftsversammlung gefaßt werden sollen. Diesen Vertretern sind auf Verlangen alle zur Beurteilung der zu fassenden Beschlüsse erforderlichen Auskünfte zu geben. Auch sind sie jederzeit zum Worte zu verstatten.

Die gefaßten Beschlüsse sind nach Beseitigung der der Abhaltung einer beschlußfähigen Genossenschaftsversammlung entgegenstehenden Hindernisse einer alsbald einzuberufenden Genossenschaftsversammlung vorzulegen.

§ 2.

Wird der Genossenschaftsvorstand infolge von Maßnahmen der Besatzungsbehörde beschlußunfähig und kann die Beschlußfähigkeit auch nicht durch Einberufung von Stellvertretern oder durch Neuwahlen wiederhergestellt werden, so ist der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten befugt, so viel Ersatzmitglieder für den Vorstand zu ernennen, als zur Herstellung seiner Beschlußfähigkeit erforderlich ist.

§ 3.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, Abweichungen von den für die Führung der Geschäfte der Genossenschaft maßgebenden Verfahrensvorschriften und Fristen zu genehmigen, deren Erfüllung infolge von Maßnahmen der Besatzungsbehörden oder Besatzungstruppen ohne Schädigung der Interessen der Genossenschaft nicht möglich ist.

§ 4.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 12. März 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

In Vertretung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:

(Siegel.) Braun. Ramm.

(Nr. 12467.) Verordnung über Erhöhung der Schreibgebühr der Schiedsmänner. Vom 15. März 1923.

Auf Grund der Ermächtigung im § 43 Satz 4 der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 (Gesetzsamml. S. 321) in der Fassung des Gesetzes vom 15. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 44) wird die im zweiten Satze daselbst bestimmte Schreibgebühr von 20 Mark auf 200 Mark für die Seite erhöht.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1923.

Der Justizminister.
am Zehnhoff.

(Nr. 12468.) Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254) und vom 3. März 1913 (Gesetzsamml. S. 27). Vom 2. März 1923.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Dienstbezüge der Kreistierärzte, vom 24. Juli 1904 (Gesetzsamml. S. 169) werden im Einvernehmen mit dem Preußischen Justizminister und dem Preußischen Finanzminister die Sätze des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254) und dem dazu ergangenen Nachtrage vom 3. März 1913 (Gesetzsamml. S. 27) mit Wirkung vom 1. März 1923 an durchweg auf das 800fache erhöht.

Ferner wird die Vorschrift unter lfdr. Nr. 10 des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254) vom 1. März 1923 ab wie folgt geändert:

> Schreibgebühren für Reinschriften, sofern der Veterinärbeamte sie nicht selbst anfertigt, für die Seite, die mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat, 150 Mark.
>
> Jede angefangene Seite wird voll gerechnet.

Der Erlaß vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 65), betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten, wird mit Ablauf des 28. Februar 1923 aufgehoben.

Berlin, den 2. März 1923.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Wendorff.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. November 1922, betreffend die Genehmigung der von der Freien Grunder Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M. beschlossenen Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft, durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 8 S. 67, ausgegeben am 24. Februar 1923 (vgl. Bekanntmachung S. 66 Nr. 2);
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. November 1922, betreffend die Genehmigung der Erhöhung des Grundkapitals der Zschipkau-Finsterwalder Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Finsterwalde N. L., durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 9 S. 43, ausgegeben am 3. März 1923.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.